

Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz- LöffZG -) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem LöffZG vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für das Gebiet der Stadt Flensburg verordnet:

§ 1

- 1) Im Gebiet der Stadt Flensburg dürfen Verkaufsstellen aus den nachstehend aufgeführten Anlässen wie folgt geöffnet sein:

Datum	Verkaufszeitraum	Anlass
30.01.2011	13.00 bis 18.00 Uhr	Flensburgs Start ins neue Jahr
08.05.2011	13.00 bis 18.00 Uhr	Frühling in Flensburg
02.10.2011	13.00 bis 18.00 Uhr	Flensburger Herbst
06.11.2011	13.00 bis 18.00 Uhr	Es wird Winter in Flensburg

- 2) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LöffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- 3) Auf § 14 LöffZG (Ordnungswidrigkeitentatbestände) wird hingewiesen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft und am 31.12.2011 außer Kraft.

Flensburg, den 10.11.2010

Klaus Tscheuschner
Oberbürgermeister